

Studiengangsspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Executive Master of Business Administration (EMBA)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 14.12.2020

in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 19.09.2022

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2021)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 7 Formen der Prüfungen	5
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 9 Prüfungsausschuss	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
II. Masterprüfung und Masterarbeit	7
§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung	7
§ 13 Masterarbeit	7
§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	8
III. Schlussbestimmungen.....	8
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Studien- und Qualifikationsziele
3. Äquivalenzliste

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Executive MBA an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad eines Master of Business Administration RWTH Aachen University (MBA RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen weiterbildenden Studiengang gemäß § 2 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen des Masterstudiengangs finden sich in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.
- (3) Das Studium findet in deutscher und englischer Sprache statt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO im Umfang von mindestens 210 CP. Alternativ ein erster anerkannter Hochschulabschluss im Umfang von 180 CP sowie der Nachweis von außerhochschulisch oder anderweitig erworbenen Kompetenzen im Umfang von 30 CP, die durch ein Prüfungsverfahren festgestellt werden.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Executive MBA erforderlichen Kompetenzen verfügt:
 - Einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren, von welcher die Bewerberin bzw. der Bewerber mindestens zwei Jahre Führungserfahrung mit Verantwortung über Budget oder Personal sammeln konnte. Die Kernkompetenzen liegen hier in den Bereichen Personalmanagement, Projektmanagement, Controlling/Finanzen, Strategisches Management und Innovationsmanagement oder vergleichbare Kompetenzen.
- (3) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache nach § 3 Abs. 9 ÜPO nachzuweisen. Alternativ überprüft der Prüfungsausschuss die Englischkenntnisse zu den in § 3 Abs. 9 ÜPO genannten Nachweisen durch Vorlage einer in englischer Sprache verfassten Bachelorarbeit oder eines in englischer Sprache durchgeführten Kolloquiums.

- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre). Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Der Studiengang besteht aus vier Pflichtbereichen.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 90 CP zu erwerben.

Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtmodule (exklusive Masterarbeit)	65CP
Masterarbeit	25 CP
Summe	90 CP

- (2) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 14 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.
- (3) Die RWTH International Academy gGmbH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Masterarbeit zu den Studienverlaufsplan vorhergesehenen Zeitpunkten sowie innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden kann.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 - 1. Übungen
 - 2. Seminare
 - 3. Kolloquien
 - 4. (Labor)praktika
 - 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.

- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
- von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
 - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
 - von 8 oder mehr CP 120 bis 180 Minuten.
- (3) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
- (1) In Planspielen sollen die Studierenden lernen, unter Übernahme einer festgelegten zugewiesenen Rolle in Teams (Kleingruppen) die vorgegebenen Unternehmensprojekte umzusetzen. Planspiele können sowohl computergestützt auf Basis einer programmierten Software als auch ohne eine solche durchgeführt werden. Die Studierenden treffen auf Basis festgelegter Regeln und in den übrigen Modulen behandelte Inhalte aktiv (Unternehmens-) Entscheidungen, die in Handlungen umzusetzen sind. Planspiele können in Kooperation mit einem oder mehreren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder gemeinsam mit der Unternehmenspraxis angeboten werden. Letztere kann als Jury die Ergebnisse bewerten.
- (2) Module mit didaktischen Sonderformen sind Projektmodule und beinhalten z. B. eine Fallstudienbearbeitung und -diskussion, ein Videointerview oder eine Video Beschreibung als Prüfungsform. In den Projektmodulen mit didaktischer Sonderform sollen die Studierenden lernen, in Teams zu arbeiten und die in den übrigen Modulen behandelten Inhalte erfolgreich umzusetzen. Projektmodule mit didaktischer Sonderform können sowohl theorie- als auch anwendungsorientiert sein. Themen und Inhalte der Projektmodule können semesterspezifisch definiert werden.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat bei einem Modul mit bis zu 5 CP mindestens 15 und höchstens 45 Minuten und bei einem Modul mit mehr als 5 CP mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: im Rahmen eines Projektes soll selbstständig in einer kleinen Gruppe die Lösung für eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung erarbeitet, schriftlich dargestellt und präsentiert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 10 und höchstens 100 Seiten. Die Dauer der Präsentation beträgt mindestens 10 und höchstens 45 Minuten.
- (6) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 5-10 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit richtet sich nach den dafür vergebenen CP, wobei je CP von einer Bearbeitungszeit von mindestens 25 Stunden ausgegangen wird.
- (7) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 10 bis 100 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 10 und höchstens 45 Minuten.

- (8) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: die Dauer eines Kolloquiums liegt zwischen 15 und maximal 60 Minuten.
- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.

§ 9

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Masterprüfungsausschuss Executive MBA der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

§ 11

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.

- (2) Für die Abmeldung von Prüfungen nach § 15 Abs. 1 ÜPO gilt Folgendes: Eine Abmeldung von einer Prüfung bis 3 Werktage vor einer Prüfung ist sowohl der Programm-Managerin bzw. dem Programm-Manager als auch der Prüferin bzw. dem Prüfer schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: Bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis 3 Werktage vor dem ersten Veranstaltungstag möglich. Diese hat schriftlich an die Programm-Managerin bzw. den Programm-Manager zu erfolgen.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 - 2. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 30 CP erreicht sind.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise auch in deutscher Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden.
- (5) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Masterabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i.V.m. § 7 Abs. 8 entsprechend.
- (6) Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden bearbeitet werden. Die einzelnen Beiträge der Studierenden müssen klar benannt und abgrenzbar sein, damit die Einzelleistungen bewertbar sind. Jeder Beitrag muss für sich genommen den Anforderungen einer Masterarbeit genügen.

- (7) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit sowie das Kolloquium beträgt 25 CP. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung im Zentralen Prüfungsamt (ZPA) abzuliefern bzw. dort postalisch einzureichen. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang Executive MBA an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang Executive MBA an der RWTH eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum 31.03.2024 nach der Prüfungsordnung vom 20.03.2020 in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 15.07.2020, 10.02.2021 und 13.07.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 19.09.2022

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Module	CP	WS - 1. Sem.			SS - 2. Sem.			WS - 3. Sem.			SS - 4. Sem.		
		L	E	P	L	E	P	L	E	P	L	E	P
		SWS			SWS			SWS			SWS		
Management & Leadership Competencies	20	10			5			5			0		
Strategy & Innovation Management	5	2	2										
Managerial Accounting & Finance	5	2	2										
Marketing & Corporate Entrepreneurship	5				2	2							
Corporate Social Responsibility & Leadership	5				1	1		1	1				
Capstone Module	5	0			0			5			0		
Enterprise Simulation	5							2	2				
Innovation Ecosystem Modules: Emerging Trends & Technologies	20	5			5			5			5		
Digital Transformation	5	2	2										
Technology Management	5				4								
Data-Driven Enterprise*	5							2	2				
Intercultural Business Management	5										2	2	
Personal Development	20	5			10			5			0		
Working In & With Heterogeneous Teams	5	2	2										
Personal Coaching: Leadership Skills	5				2	2							
Managing Change & Organizational Dynamics	5				2	2							
Risk Management & Strategic Negotiations	5							2	2				
Master Thesis	25	0			0			0			25		
Master Thesis	25										6 months		
Total	90	20			20			20			30		

WS = Winter Semester
 SS = Summer Semester
 L = Lecture
 E = Exercise
 P = Practical Work
 CP = Credit Points

*Bis einschließlich Sommersemester 2022 war anstelle des Moduls Data-Driven Enterprise das Modul Data-Driven Enterprise: AI & ML Applied zu absolvieren.

Anlage 2: Studien- und Qualifikationsziele des Masterstudiengangs

Der Master-Studiengang Executive MBA (EMBA) richtet sich in erster Linie an Berufserfahrene mit Führungs- und Budgetverantwortung mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Als Führungskraft meistern die Studierenden des Executive MBA bereits vor Beginn des Studiums tagtäglich komplexe Aufgaben. Sie sind daran beteiligt, innovative Wertschöpfungsstrukturen für Ihr Unternehmen zu entwickeln. Ihr Wissen aus der Erstausbildung und dem beruflichen Alltag haben Sie bereits weit gebracht - die aktuelle Marktdynamik und der schnelle technologische Wandel verlangen aber heute mehr, um diese Aufgaben zielführend zu bewältigen und ihr Unternehmen am Markt weiterzuentwickeln.

Im Zentrum des Executive MBA steht daher seit jeher der Kompetenzerwerb bezüglich des unternehmerischen Denkens und Handelns sowie die Stärkung der Führungskompetenz. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Erweiterung dieser Kompetenzen in technologieorientierten Anwendungsfeldern. Ziel ist es, technisch ausgerichtete Managerinnen und Manager mit dem geeigneten Management-Instrumentarium und methodischen Kenntnissen sowie entsprechenden Sozialkompetenzen auszustatten, die sie dazu befähigen, Innovationen auf internationalen Märkten zu positionieren, die Ziele ihres Unternehmens zu erreichen und einen nachhaltigen volkswirtschaftlichen Beitrag zu leisten.

Die Studierenden werden befähigt, sowohl technische als auch wirtschaftliche Prozesse souverän zu beherrschen, Unternehmen und Unternehmensbereiche aufzubauen und zu führen sowie Märkte und Marktchancen beurteilen zu können, um Innovationen in wirtschaftlichen Erfolg umzusetzen. In diesem Spannungsumfeld werden den Studierenden Strategien und Konzepte zur direkten praktischen Umsetzung in ihren Unternehmen vermittelt.

Ziel des Masterstudiengangs ist außerdem eine wissenschaftlich fundierte Stärkung der Managementkompetenzen und damit die Förderung und Vertiefung der unternehmerischen Fähigkeiten der Studierenden. Das Studium ist berufsbegleitend angelegt und ermöglicht durch seine hohe Aktualität und Praxisorientierung die direkte Umsetzung des Gelernten im Arbeitsprozess.

Anlage 3: Äquivalenzliste

Prüfungsordnungsversion 2020	CP	Prüfungsordnungsversion 2021	CP
Strategy & Technology Management	6	Strategy & Innovation Management *	5
		Technology Management *	5
Managerial Accounting & Finance	6	Managerial Accounting & Finance	5
Marketing & Corporate Entrepreneurship	6	Marketing & Corporate Entrepreneurship	5
Human Resource Management & Leadership	6	Corporate Social Responsibility & Leadership **	5
Social Responsibility Project	6		
Innovation Management	6	Strategy & Innovation Management *	5
		Technology Management *	5
Predictive Enterprise	6	Data-Driven Enterprise: AI&ML Applied	5
Digital Transformation	6	Digital Transformation	5
Leading Agile Production and Smart Products	6	-	
Smart Logistics & Supply Chains	6	-	
International Module	6	-	
Advanced Topics in Management I	6	-	
Advanced Topics in Management II	6	-	
Intercultural and Diversity Management	3	-	
Managing Change and Organizational Dynamics	3	Managing Change and Organizational Dynamics	5
Strategic Decision Making & Risk Management	3	Strategic Decision Making & Risk Management	5
Advanced Topics in Personal Development	3	-	
Capstone Module	6	Intercultural Business Management	5
Master Thesis	30	Master Thesis	25

* Stehen für eine zu übertragende Prüfungsleistung aus der Prüfungsordnungsversion 2020 mehrere Prüfungsleistungen aus der neuen Prüfungsordnungsversion 2021 zur Verfügung, so hat die Übertragung nach Wahl der Studierenden durch Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss zu erfolgen.

** Steht für mehrere Prüfungsleistungen aus der Prüfungsordnungsversion 2020 insgesamt nur eine Prüfungsleistung aus der Prüfungsordnungsversion 2021 für eine Übertragung zur Verfügung, so erfolgt die Übertragung der einen oder der anderen Prüfungsleistung nach Wahl der Studierenden durch Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss.